

# Nachrichtenblatt der Militärregierung

des Landrats und sämtlicher Behörden des Kreises Calw

Nummer 7

Altensteig, den 20. Juli 1945

Preis 10 Rpf.

## Militärregierung Deutschland

Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers

Verordnung Nr. 2

### Gerichte der Militärregierung

Ueber die Bildung von Militärgerichten zur Aburteilung der Verstöße gegen die Interessen der Alliierten Streitkräfte wird folgendes verordnet:

#### Artikel I

##### Arten der Militärgerichte

Die Gerichte der Militärregierung in dem besetzten Gebiet sind folgende:

- die Oberen Militärgerichte,
- die Mittleren Militärgerichte,
- die Einfachen Militärgerichte.

#### Artikel II

##### Zuständigkeit

1. Die Gerichte der Militärregierung sind zuständig für die gerichtliche Aburteilung aller Personen, die sich im besetzten Gebiete befinden mit Ausnahme derjenigen Personen — nicht Zivilpersonen —, die der Kriegsgerichtsbarkeit der Heeres-, See- oder Luftstreitkräfte unterstellt sind und unter dem Befehl des Oberst-Kommandierenden der Alliierten Streitkräfte oder jedes anderen Befehlshabers von Streitkräften der Vereinten Nationen stehen.

2. Die Gerichte der Militärregierung sind sachlich zuständig für alle Verstöße:

- a) gegen das Kriegsrecht und die Kriegsbräuche;
- b) gegen Proklamationen, Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen oder Verfügungen, die von der Militärregierung oder den Alliierten Streitkräften oder in deren Auftrage erlassen wurden;
- c) gegen Gesetze, die in dem besetzten Gebiet oder einem Teile desselben in Kraft sind.

#### Artikel III

##### Strafbefugnis der Gerichte der Militärregierung

- 3. a) Ein Oberes Militärgericht kann jede gesetzliche Strafe einschließlich der Todesstrafe verhängen;
- b) ein Mittleres Militärgericht kann jede gesetzliche Strafe, mit Ausnahme der Todesstrafe, einer Freiheitsstrafe über 10 Jahre oder einer Geldstrafe von mehr als 500 000 Frs. verhängen;
- c) ein Einfaches Militärgericht kann jede gesetzliche Strafe, mit Ausnahme der Todesstrafe, einer Freiheitsstrafe über ein Jahr oder einer Geldstrafe von mehr als 50 000 Frs. verhängen;
- d) innerhalb der den einzelnen Gerichten gesetzten Höchstgrenzen kann neben einer Freiheitsstrafe auch auf eine Geldstrafe erkannt werden. An Stelle einer Geldstrafe kann im Falle der Unbeibringlichkeit auch auf eine Freiheitsstrafe im Rahmen der diesbezüglichen Strafbefugnis des Gerichts erkannt werden;
- e) Zusätzlich oder an Stelle einer Geld-, Freiheits-

oder Todesstrafe (sofern das Gericht für die Verhängung zuständig ist) können die Gerichte der Militärregierung Anordnungen erlassen betreffend die Person des Angeklagten, sein Eigentum, Wohn- und Geschäftsräume, die bei dem Verstoße benützt wurden. Diese Anordnungen haben zweckdienlich zu sein und den Verfahrensbestimmungen der Gerichte der Militärregierung zu entsprechen. Die Gerichte der Militärregierung sind berechtigt, Geld oder andere Gegenstände in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, vorläufige Freilassung gegen Sicherheitsleistung anzuordnen, die Sicherheitsleistung für verfallen zu erklären, Verhaftung anzuordnen, persönliches Erscheinen der Zeugen zu erzwingen und diese, falls notwendig, zu verhaften, Eide abzunehmen, Ungebühr vor Gericht zu bestrafen und alle anderen Befugnisse auszuüben, die der ordnungsmäßigen Rechtsprechung dienen;

- f) im Falle eines Verstoßes gegen die Gesetze des besetzten Gebietes kann auf eine höhere Strafe erkannt werden, als in den Gesetzen dieses Gebietes vorgesehen ist.

#### Artikel IV

##### Zusammensetzung der Gerichte

4. Die Mitglieder der Gerichte der Militärregierung sollen Offiziere der Alliierten Streitkräfte sein.

5. Obere Militärgerichte sollen mindestens aus drei Mitgliedern bestehen. Mittlere und Einfache Militärgerichte sollen ein oder mehrere Mitglieder haben.

6. Sachverständige Beiräte für ein Gericht können entweder durch das betreffende Gericht oder durch eine Behörde ernannt werden, die befugt ist, solche Gerichte zu bestellen. Sie haben das Gericht zu beraten und zu unterstützen, soweit sie von dem Gericht darum ersucht werden; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

7. Gerichtsschreiber, Dolmetscher und andere Personen, die bei der Verhandlung benötigt werden, können vom Gericht bestellt werden.

#### Artikel V

##### Rechte des Angeklagten

8. Jedermann, der sich vor irgendeinem Gericht der Militärregierung zu verantworten hat, ist berechtigt:

- a) eine Abschrift der gegen ihn erhobenen Anklage vor der Verhandlung zugestellt zu erhalten;
- b) bei der Verhandlung anwesend zu sein, daselbst auszusagen und an die Zeugen Fragen zu stellen. Das Gericht kann in Abwesenheit des Angeklagten verhandeln, falls der Angeklagte darum förmlich ersucht hat und sein Ersuchen bewilligt wurde, oder falls vermutet wird, daß der Angeklagte sich seiner Bestrafung durch Flucht zu entziehen versucht;

- c) sich mit einem Rechtsanwalt vor der Verhandlung zu beraten, sich selbst zu verteidigen oder sich bei der Verhandlung durch einen von ihm gewählten Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Jedoch kann das Gericht einer Person das Vertreten vor Gericht untersagen;
- d) in Fällen, in denen die Todesstrafe verhängt werden kann, durch einen alliierten Offizier als Offizialverteidiger vertreten zu werden, falls er keinen anderen Verteidiger hat;
- e) zur Verhandlung Zeugen zwecks seiner Verteidigung mitzubringen oder ihre Vorladung durch das Gericht zu beantragen, soweit dies tunlich ist;
- f) das Gericht um Vertagung zu ersuchen, falls dies zur Vorbereitung seiner Verteidigung notwendig ist;
- g) eine Uebersetzung der Verhandlung zu erhalten, falls er sonst nicht versteht, was in der Verhandlung gesagt wird;
- h) im Fall der Verurteilung während einer durch die Verfahrensbestimmungen der Gerichte der Militärregierung festgesetzten Frist ein Gesuch einzureichen unter Anführung der Gründe, die eine Ungültigerklärung oder Abänderung des Schuldspruchs oder des Urteils rechtfertigen sollen.

#### Artikel VI

##### Rekurs

9. Jede Strafsache, in der Rekurs beantragt worden ist, und alle anderen in den Verfahrensbestimmungen der Gerichte der Militärregierung bezeichneten Rechtsachen werden überprüft werden. Die Ueberprüfung wird von Offizieren vorgenommen, die hierfür durch die Militärregierung oder in deren Auftrag bestimmt worden sind.

10. Die überprüfende Behörde hat die Befugnis, jeden Schuldspruch für ungültig zu erklären, eine Strafe aufzuheben, herabzusetzen, zu mildern oder abzuändern, eine neue Verhandlung anzuordnen und alle anderen für notwendig erachteten Anordnungen zu treffen. Ein freisprechendes Urteil kann nicht aufgehoben werden. Die überprüfende Behörde kann die Strafe erhöhen, falls ein unbegründetes Gesuch um Ueberprüfung leichtfertigerweise eingereicht wurde. In allen anderen Fällen kann die Strafe nicht erhöht werden.

#### Artikel VII

##### Bestätigung der Todesurteile

11. Kein Todesurteil darf vollstreckt werden, bevor es durch den Obersten Befehlshaber der Alliierten Streitkräfte oder das jeweilige Oberhaupt der Militärregierung oder einen von ihm bestimmten Offizier schriftlich bestätigt worden ist. Die für die Bestätigung zuständige Behörde hat für derartige Urteile alle Befugnisse, die der überprüfenden Behörde zustehen.

#### Artikel VIII

##### Verfahrensbestimmungen

12. Bestimmungen der Gerichte der Militärregierung, welche das Verfahren und die Ausübung ihrer Befugnisse regeln, können im Rahmen dieser Verordnung von dem Obersten Befehlshaber der Alliierten Streitkräfte oder dem jeweiligen Oberhaupt der Militärregierung oder in deren Auftrage erlassen, abgeändert oder ergänzt werden.

#### Artikel IX

##### Zeitpunkt des Inkrafttretens

13. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Im Auftrage der Militärregierung.

#### Entfernung nationalsozialistischer Abzeichen von Amtssiegeln

1. Innerhalb des besetzten Gebietes dürfen Notare, Beamte, Offiziere der Land-, See- und Luftstreitkräfte, Behörden, Dienststellen oder Körperschaften in Zukunft Siegel mit dem Hakenkreuz oder anderen Sinnbildern, Emblemen, oder Aufschriften der NSDAP., SS., oder einer anderen nationalsozialistischen Organisation nicht zur Beglaubigung von Schriftstücken oder zu irgend einem sonstigen Amtsgebrauch verwenden.

2. Allen Erfordernissen oder Vorschriften des deutschen Rechts, welche derartige Sinnbilder oder Embleme für derartige Siegel vorschreiben, wird hiermit innerhalb des besetzten Gebietes jede Rechtswirkung entzogen.

3. Falls nach deutschem Recht ein Schriftstück zu seiner Gültigkeit oder Wirksamkeit der Beglaubigung oder des Aufdrucks mittels eines derartigen Siegels bedarf oder durch einen solchen Ausdruck eine rechtliche Eigenschaft erlangt, die es sonst nicht hätte, so genügt für alle Zwecke die Beglaubigung oder der Ausdruck mittels eines Siegels, der allen anwendbaren Vorschriften des deutschen Rechts entspricht, soweit diese mit vorstehenden Paragraphen 1 und 2 nicht im Widerspruch stehen.

4. Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes wird nach der Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung, nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, jedoch nicht mit der Todesstrafe, geahndet.

5. Dieses Gesetz tritt am Tage der ersten Verkündung in Kraft.  
Im Auftrage der Militärregierung.

#### Ablieferung der Literaturwerke des Dritten Reiches

Die Militär-Regierung hat eine Anordnung betr. die Ablieferung des nationalsozialistischen Schrifttums, d. h. aller Literaturwerke des Dritten Reiches, erlassen, welche für das ganze Gebiet Württemberg Geltung hat. Unter den Begriff „alle Literaturwerke des Dritten Reiches“ fallen:

1. Werke der nationalsozialistischen Propaganda,
2. Werke, die dem preußischen wie dem deutschen Militarismus das Wort reden,
3. die anti-französischen Werke,
4. die anti-alliierten Werke,
5. alle Bücher, die das Leben und die persönliche Tätigkeit Hitlers und aller nationalsozialistischen Führer betreffen.

Bei der Auslese des Schriftgutes ist der strengste Maßstab anzulegen, d. h. alle Bücher, die auch nur seitenweise eine Verbeugung vor dem Nationalsozialismus machen oder sein Gedankengut in irgend einer Weise vertreten, sind grundsätzlich zum Verkauf nicht zugelassen und sind abzuliefern. Selbst ein vollständig neutral gehaltenes Briefsteller, der auch nur einmal die Grußformel „Heil Hitler“ anwendet, ist unverkäuflich und abzuliefern. Werke fachlicher und wissenschaftlicher Art, die im Wort oder sonst irgendwo den Nationalsozialismus oder einen seiner Führer, seine Amtsstellen oder Verbände erwähnen, können allenfalls durch Deckblätter oder Druckfehlerberichtigungen wieder verkaufsfähig gemacht werden.

# Bekanntmachungen der staatlichen Behörden des Kreises Calw

## Obst- und Gemüsepreise

Die Erzeugerhöchstpreise betragen in der Zeit vom 16. bis 29. Juli 1945:

Klaräpfel	20 Rpf. je 1/2 kg
Falläpfel	4,5 " " "
Süßbirnen	25 " " "
Pflaumen, Zwetschgen, Mirabellen u. Renekloden	
Preisgruppe I	26 " " "
" II	22 " " "
" III	18 " " "
" IV	16 " " "
Stachelbeeren	30 " " "
Johannisbeeren	25 " " "
Johannisbeeren (schwarze)	45 " " "
Gartenhimbeeren	50 " " "
Waldbhimbeeren (Sammlerpreis)	40 " " "
Heidelbeeren	40 " " "
Kopfsalat, Mindestgewicht 400 gr.	9 " je Stück
Kettiche, 5 Stück im Bund	6-11 " je Bund
" Gr. I, Mindest-Ø 7 cm	11 " " "
" Gr. II, Mindest-Ø 5 cm	7 " " "
" Gr. III, Mindest-Ø 4 cm	4 " " "
Kohlrabi, Gr. 00, über 9 cm Ø	11 " " "
" Gr. 0, über 8 cm Durchm.	9 " " "
" Gr. I, über 7 cm Durchm.	7 " " "
" Gr. II, 5-7 cm Durchm.	5 " " "
aufgetrennte Ware	12 " " 1/2 kg
Karotten, 10 Stück im Bund (halblange Sorten: Mindest-Durchm. 1,5 cm)	12 " " Bund
Rote Rüben, 5 Stück im Bund	
Mindest-Durchm. 5 cm	12 " " "
Blumenkohl, Gr. 0, über 32 cm Auflage-Durchm.	44 " " Stück
" Gr. I, 26-32 cm Auflage-Durchm.	33 " " "
" Gr. II, 20-26 cm Auflage-Durchm.	25 " " "
" Gr. III, 15-20 cm Auflage-Durchm.	20 " " "
" Gr. IV, 10-15 cm Auflage-Durchm.	13 " " "
" Gr. V, 5-10 cm Auflage-Durchm.	6 " " "
Blumenkohl, beim Verkauf nach Gewicht, höchstens 3 Blattkränze, Deckblätter gestugt:	
Güteklasse A	23 " " 1/2 kg
Güteklasse B	18 " " "
Frühwirsing	12 " " "
Frühweiskohl	11 " " "
Mangold	10 " " "
Spinat	10 " " "
Blattspinat	12 " " "
Gurken (Freiware)	27 " " "
Buschbohnen, grün	36 " " "
Stangenbohnen, grün	40 " " "
Tomaten	43 " " "
Frühzwiebel (mindestens 5 Stück im Bund, Mindest-Durchm. 4 cm oder mindestens 3 Stück im Bund, Mindest-Durchm. 6 cm)	12 " " Bund

Calw, den 13. Juli 1945

Der Landrat.

## Kartoffelpreise

Für Kartoffeln der Ernte 1945 werden im Kreis Calw folgende Preise festgesetzt:

	Erzeugerfestpreis	Verbraucherhöchstpreis bei Abgabe von	
	je 50 kg	1/2 kg	50 kg
bis zum 5. 8. 1945	8.00 RM	12 Rpf.	11.— RM
vom 6. bis 26. 8.	6.50 RM	9,5 Rpf.	8.50 RM

Die Empfangsverteilerhöchstspanne beträgt 0,55 RM je 50 kg; bei Lieferung in Säcken oder anderer Verpackung beträgt sie bis 5. August 1945 1,25 RM.

Im übrigen gelten die Anordnungen der Hauptvereinbarung der deutschen Kartoffelwirtschaft vom Vorjahr sinngemäß.

Calw, den 13. Juli 1945.

Der Landrat.

## Ueberprüfung der im Verkehr befindlichen Kraftfahrzeuge

- Das Gouvernement Militaire, Detachement de Calw, hat angeordnet, daß ab 20. Juli 1945 alle ausgestellten Ausweise für Lastkraftwagen, Personenkraftwagen und Motorräder ungültig sind und zwecks Ueberprüfung der im Verkehr befindlichen Fahrzeuge von der Kommandantur neu ausgestellt werden müssen. Zugleich muß die Nummer des Militärgouvernement entfernt und die alte Nummer des Fahrzeugs auf den Kennzeichentafeln wieder angebracht werden.
- Die Ueberprüfung findet gemeinsam mit der Fahrbereitschaft und Zulassungsstelle des Landrats statt. Zu diesem Zweck haben sich die Fahrzeughalter mit den Ausweisen der Kommandantur, Kraftfahrzeugschein und Steuerkarte (soweit erforderlich) in der Zeit vom 16. bis 19. Juli 1945 vor mittags bei der Zulassungsstelle des Landrats, Calw, Marktplatz 20, zu melden.
- Fahrzeughalter, welche vom 20. Juli 1945 ab mit ungültigen Ausweisen und Zulassungspapieren betroffen werden, haben strenge Bestrafung zu erwarten.

Der Landrat.

## Verkauf von Gegenständen zwischen Zivilpersonen und Militärpersonen oder Ausländern

Im Auftrag des Gouvernement Militaire gebe ich bekannt: Es ist Zivilpersonen strengstens verboten, irgendwelche Lebensmittel, Kleidungsstücke, Fahrräder, Motorräder oder sonstige Dinge von Militärangehörigen oder Ausländern zu kaufen, an diese zu verkaufen oder umzutauschen.

Der Landrat.

## Anbau von Raps und Rüben im Herbst 1945

Eine Rapsumlage wird in diesem Jahr nicht durchgeführt. Es wird jedoch denjenigen Betriebsführern, die mit dem Anbau von Raps und Rüben gute Erfahrung gemacht haben, empfohlen, auch fernerhin Raps oder Rüben zum Anbau zu bringen. Die durch diese Delstrücker in früheren Jahren in Anspruch genommenen Flächen müssen für den Anbau von Brotgetreide oder noch besser für den Anbau von Kartoffeln vorgezogen werden.

Der Landrat — Abt. Versorgungswirtschaft. —

## Finanzamt Hirsau

Nochmalige Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärungen für das Kalenderjahr 1944

An die Einreichung der Steuererklärungen 1944 (Einkommen, Umsatz und Gewerbe) wird erinnert.

Hirsau, 6. Juli 1945.

Das Finanzamt.

## Zahlung von rückständigen Steuern

Die Steuerpflichtigen werden wiederholt aufgefordert, ihre laufenden und rückständigen Steuern (Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz-, Vermögen-, und Gewerbesteuer) zu entrichten.

Auf die Notwendigkeit der ordnungsmäßigen Abführung der Lohnsteuer nebst Kriegszuschlag wird besonders hingewiesen. Bei Auszahlung von Gehalts- oder Lohnvorschüssen muß der Lohnsteuerabzug ebenfalls vorgenommen werden.

Girokonto bei der Kreisparkasse Calw Nr. 199, bei der Volksbank Calw Nr. 671.

Hirsau, 6. Juli 1945.

Das Finanzamt.

### Zollamt Calw

Die von den Steuerpflichtigen des ehemaligen Kreises Nagold auf dem Gebiete der Bier-, Branntwein- und Tabaksteuer, sowie der Abgaben für Zölle, bisher an das Zollamt Freudenstadt eingereichten Abfindungsanmeldungen, Biersteuerbücher usw. sind ab sofort an das Zollamt Calw einzufinden.

Zollamt Calw.

### Bekanntmachung des Arbeitsamts Nagold

Sämtliche Industriebetriebe, Handwerker und Bauern werden aufgefordert

### offene Lehrstellen

unter Angabe, ob Kost und Wohnung gegeben werden kann, beim Arbeitsamt Nagold bzw. seinen Nebenstellen Calw, Wildbad, Neuenbürg, Horb und Freudenstadt sofort anzumelden.

Der Leiter des Arbeitsamts Nagold.

Gesucht werden: Facharbeiter, gelernte Elektromaschinenbauer (Ankerwickler) für Gleich- und Drehstrom, Elektrolehrlinge für Installation und Elektromaschinenbau. Mädel im Alter von 16—17 Jahren im Anlernberuf als Motorenwicklerinnen. Vorzustellen vormittags 8—12 Uhr bei Firma Friedrich Droske, Elektroreparaturwerk, Calw, Deländerle am Rudersbergertunnel.

## Bekanntmachungen des Bürgermeisters der Stadt Nagold

Die Ausgehzeit wurde von der Kreiskommandantur Calw auf die Zeit von 5—22 Uhr täglich festgesetzt.

Das Gouvernement Militaire erläßt folgende Bekanntmachung: „Durch Befehl der Militärregierung wird jeder deutschen Zivilperson ausdrücklich verboten, in Fahrzeugen der Armee zu fahren.“ Diese Vorschrift tritt am 15. Juli 1945 in Kraft.

Alle Besuche an das Gouvernement Militaire — Kreiskommandantur Calw — sind schriftlich und zwar in französischer Sprache mit einer Bestätigung des zuständigen Bürgermeisters einzureichen. Nur in ganz dringenden Ausnahmefällen ist eine persönliche Besprechung in Calw, vormittags von 9 bis 11 Uhr, gestattet.

Alle männlichen Personen im Alter von 15—60 Jahren (Berufstätige, Nichtbeschäftigte, Selbständige, Rentner usw.) haben sich beim Arbeitsamt zu melden. Wer sich der Meldung entzieht, erhält keine Lebensmittelkarten.

Auf dem Rathaus, Zimmer 6, ist folgendes anzumelden:

1. Alle Lager von Maschin'en, Stoffen, Werkzeugen usw.
2. Alle Autos und Motorräder unter Angabe der Nummer, der Marke und des Alters.
3. Alle Schreibmaschinen unter Angabe der Marke und des Alters.

## Bekanntmachungen des Bürgermeisters der Stadt Altensteig

1. **Kohlenversorgung.** Mit Kohlen kann für diesen Winter nicht gerechnet werden. Die Förderung im Ruhrgebiet beträgt knapp  $\frac{1}{10}$  dessen, was in normalen Zeiten gefördert wurde. Neben der behördlichen Fürsorge, die nicht erschöpfend sein kann, liegt die zusätzliche Vorsorge für den nötigen Brennholzbedarf jeder Familie selbst ob. Selbstredend ist, daß alles zusammenrücken muß und daß nur die allernotwendigsten Räume geheizt werden.

2. **Sperrzeit.** Ich mache die Einwohnerschaft darauf aufmerksam, daß die Sperrzeiten eingehalten werden müssen, wenn auch vorübergehend keine Besatzung hier ist. Strafrechtliche Folgen haben sich die Beteiligten bei Kontrollen selbst zuzuschreiben.

3. **Nächste Lebensmittelkartenausgabe** wie bisher und zwar in Altensteig am Montag, den 23. Juli 1945  
Zelle 1 14 Uhr, Zelle 2 15 Uhr, Zelle 3 16 Uhr  
im Dorf am Dienstag, 24. Juli, vormittags 11 Uhr.

Altensteig, 17. Juli 1945.

Der Bürgermeister.

4. Alle Werkstätten und Fabriken mit Beschreibung der Maschinen und der Rohstoffe, die noch vorhanden sind; ebenso ist anzugeben, welche Maschinen bereits abgegeben werden mußten.

Wer die Meldung nicht erstattet, hat strenge Bestrafung durch die Kommandantur zu erwarten.

Zur gründlichen Abwehr der Kartoffelkäfergefahr auf unserer Markung ist es notwendig, daß auch die verseuchten Kartoffelländer in den Gärten gesprüht werden. Die Gartenbesitzer werden deshalb aufgefordert, ihre vom Kartoffelkäfer und seinen Larven befallenen Gartenstücke unverzüglich auf der Polizeiwache zu melden.

Beinahe jeden Tag ereignet sich in der Stadt ein anderes Unglück mit Kindern entweder durch Spielen mit herumliegender Munition oder durch ein Auto. Die Eltern werden nochmals eindringlich gewarnt, auf ihre Kinder ernstlich einzuwirken, daß sie sich vor allem herrenlosen Gut auf der Straße und in Feld und Wald in acht nehmen, beim Überqueren einer Straße zuerst sich vergewissern, daß sie frei ist. Alle noch herumliegende Munition, sowie das übrige herrenlose Gut ist sofort bei der Polizeiwache im Rathaus anzumelden, damit die Wegschaffung veranlaßt werden kann.

Alle freien Zimmer sind sofort auf dem Rathaus (Zimmer 2) anzumelden.

Nagold, 9. Juli 1945.

Der Bürgermeister.

**Kirchliche Nachrichten.** 8. Sonntag n. Trin, 22. 7., 8.30 Uhr Christenlehre, 9.30 Gottesdienst (Dekan Dreyer), 10.30 Kinder-gottesdienst, Mittwoch morgens 7.30 Erntebestunde in der Kirche. Donnerstag 19.30 Mädchenkreis. — Altensteig-Dorf: 9 Gottesdienst, 19 Erntebestunde. Lengenloch: 15.30 Erntebestunde. Berneck: 10.30 Gottesdienst. — Grömbach: 8.30 Christenlehre, 9.30 Gottesdienst, 10.30 Kinderkirche. — Methodistengemeinde: Sonntag 9.30 Predigt, 11 S.-Schule. Mittwoch 20.15 Bibel- und Gebetsstunde. — Kath. Gottesdienst: Sonntag, den 15. Juli: 10 Uhr.

Ab sofort können bis auf weiteres im „Nachrichtenblatt der Militärregierung“ **Familienanzeigen** und zwar Geburts-, Verlobungs-, Vermählungs- u. Traueranzeigen, sowie **Stellenanzeigen**, Stellenangebote und Stellengesuche, veröffentlicht werden. Der Preis für die 46 mm breite Millimeterzeile beträgt 10 Pfg. Die Annahme der Anzeigen erfolgt gegen Barzahlung durch die Geschäftsstelle des Schwarzwald-Verlags Altensteig und durch sämtliche Aus-träger des „Nachrichtenblattes der Militärregierung“.

Herausgeber: Schwarzwaldverlag Altensteig